

m z	Betriebsanweisung	Nr.: Anlage 02
	Arbeitsschutzmerkblatt Maschinenschlosser	Datum: 02.01.2012 Version 2014 Seite: 1/1

1. Tragen Sie enganliegende Kleidung und Ihre Sicherheitsschuhe.
2. Benutzen Sie für alle gefährlichen Arbeiten die zu Ihrem Schutz zur Verfügung stehenden Schutzausrüstungen.
3. Tragen Sie bei spanenden oder ähnlichen Arbeiten stets eine Schutzbrille.
4. Arbeiten Sie immer unter Beachtung der geltenden Vorschriften.
5. Arbeiten Sie nur mit einwandfreien Werkzeugen, insbesondere bei Schweißgeräten und Lötlampen.
6. Schadhafte Werkzeug ist sofort gegen brauchbares umzutauschen oder instand zu setzen. Führen Sie an elektrischen Werkzeugen keine Reparaturen selbst aus.
7. Benutzen Sie Werkzeug nur für den bestimmungsgemäßen Einsatz (z.B. die Rohrzange nicht als Schlagwerkzeug, den Schraubendreher nicht als Hebel).
8. Schützen Sie sich bei Schweißarbeiten vor verspritzendem oder herabtropfendem Metall.
9. Angeschlossene Gasbrenner nicht in Werkzeugkisten oder Schubladen ablegen.
10. Beim Anzünden des Schweißbrenners zuerst das Sauerstoffventil, danach das Brenngasventil öffnen.
11. Schirmen Sie beim Lichtbogenschweißen die Schweißstelle mit Schutzwänden ab, um benachbarte Arbeitsplätze vor dem Lichtbogen zu schützen.
12. Schauen Sie niemals mit ungeschützten Augen in den Lichtbogen.
13. Vor Umrüst,- Wartungs,- oder Reparaturarbeiten an Maschinen ist diese durch Abschalten des Hauptschalters außer Betrieb zu setzen. Der Hauptschalter ist gegen Wiedereinschalten zu sichern.
14. Arbeiten Sie niemals an unter elektrischer Spannung stehenden Anlagen.
15. An Maschinen, an denen sich Teile selbstständig in Bewegung setzen können (z. B. Spindelpressen oder hydraulischen Pressen), ist die Sperrvorrichtung einzurücken.
16. Nach Beendigung der Arbeiten an einer Maschine müssen die Schutzeinrichtungen wieder in Betrieb gesetzt und die Schutzverkleidungen angebracht werden.
17. Nach Abschluss von Einstell- und Einrichtarbeiten sind die Einstelleinrichtungen gegen unbefugtes Betätigen zu sichern.
18. Schleifkörper nur dann aufspannen, wenn über diese Arbeit ausreichend Kenntnisse vorhanden sind.
19. Heben Sie schwere Gegenstände immer mit gebeugten Knien an. Lassen Sie sich bei schweren und unhandlichen Lasten von anderen Kollegen helfen.
20. Reinigungsarbeiten mit leicht entzündlichen oder gesundheitsschädlichen Flüssigkeiten (z. B. Benzin) sind unzulässig.
21. Die Behälter von Reinigungsmitteln sind nach Gebrauch sofort wieder ordnungsgemäß zu verschließen.
22. Verschüttete Schmierstoffe, Reiniger u. ä. sind mit flüssigkeitsbindendem Material aufzunehmen und zu entfernen.

